

Neue statistische Berichtspflichten im Bereich der Zahlungsverkehrsstatistik

Patrick Thienel¹

Die für 2020 geplante Novelle der EZB-Verordnung über die statistischen Berichtspflichten von Zahlungsdienstleistern soll die Möglichkeit schaffen, neue und innovative Zahlungsmethoden statistisch zu erfassen, die Überwachungsfunktion des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) besser zu unterstützen und eine raschere Datenverfügbarkeit zu gewährleisten. Dadurch kann ein besserer Überblick über das Funktionieren von Zahlungsverkehrssystemen erlangt werden.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt die Europäische Zentralbank (EZB) euro-raumweit harmonisierte Zahlungsverkehrsstatistiken zu unbaren Zahlungen (Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen etc.). Die aus diesem Grund erlassene Verordnung des Rates zur Erfassung statistischer Daten durch die EZB (EG Nr. 2533/98) sieht vor, dass Daten im Bereich der Zahlungsverkehrsstatistik erhoben werden können. Diese Daten sind für eine Bestandsaufnahme und die Beobachtung der Entwicklungen auf den Zahlungsmärkten in den Mitgliedstaaten sowie für die Förderung reibungslos funktionierender Zahlungsverkehrssysteme von wesentlicher Bedeutung. Geregelt ist die Erhebung in der EZB-Verordnung über die Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43) sowie der EZB-Leitlinie über die monetären und die Finanzstatistiken (EZB/2014/15), die auf nationaler Ebene von jeder nationalen Zentralbank (NZB) umgesetzt werden. Die Verordnung ist für Zahlungsdienstleister und/oder Zahlungssystembetreiber mit Sitz im Euro-raum verbindlich, während die Leitlinie an die NZBen des Euroraums gerichtet ist. In einer Empfehlung werden die NZBen der Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, aufgefordert, den in der Verordnung festgelegten Berichtspflichten zu folgen.

Erweiterungsbedarf

Grundsätzlich ist es üblich, die in den EZB-Verordnungen festgelegten statistischen Berichtspflichten alle fünf Jahre zu überprüfen. Aufgrund neuer und innovativer Zahlungsmethoden und der raschen Entwicklung des Zahlungsverkehrsmarktes in Europa sowie der Entwicklungen in der EU-Regulierungslandschaft ist es nun notwendig geworden, die erwähnte EZB-Verordnung zur Zahlungsverkehrsstatistik zu aktualisieren, damit die Statistiken die Entwicklungen bei den derzeit für Verbraucher und Unternehmen verfügbaren Zahlungsdiensten und -lösungen besser erfassen und die Überwachungsfunktion des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) effizienter unterstützen können.

Weitere Gründe für die Änderung der Verordnung sind die aktualisierte Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2²; EU 2015/2366) und die Interchange Fee Regulation (IFR³; EU 2015/751), die sowohl zu Veränderungen auf dem Markt für Massenzahlungsverkehr als auch hinsichtlich Ablauf und Umfang der Berichterstattung

¹ Oesterreichische Nationalbank, Abteilung Statistik – Außenwirtschaft, Finanzierungsrechnung und Monetärstatistiken, patrick.thienel@oenb.at.

² PSD: Payment Services Directive.

³ Regelt u.a. die Gebühren im Kartenzahlungsverkehr.

über diesbezügliche aufsichtliche statistische Daten beigetragen haben. Darüber hinaus sind die Forderungen nach monatlichen Kartenzahlungsdaten für Zahlungsbilanzzwecke, nach monatlichen Daten zu allen Zahlungsinstrumenten für eine bessere Wirtschaftsprognose und nach vierteljährlichen Daten zu Zahlungsinstrumenten für Aufsichtszwecke (insbesondere Betrugsdaten) weitere Treiber für Veränderungen in Art, Umfang und Häufigkeit der Meldung von Zahlungsstatistiken. Innovative Zahlungsmethoden, die beobachtet werden sollten, sind z. B. digitale Wallets/Geldbörsen (z. B. auf Smartphones), Proximity-Zahlungen wie z. B. Near Field Communication (NFC), Quick Response (QR) Codes und Bluetooth Low Energy (BLE) sowie P2P⁴- bzw. C2B⁵-Zahlungen.

Weiters sollte auch die derzeitige Trennung der Anforderungen in jene, die aus der Verordnung bzw. jene, die aus der Leitlinie stammen, aufgehoben werden. Zukünftig sollen alle Anforderungen in der Verordnung angeführt werden. Durch diese Änderung werden nun auch sogenannte nachrichtliche Positionen („Memo items“) der Leitlinie verpflichtend zu melden sein, die bisher nicht oder nur teilweise erhoben wurden. Dies betrifft vor allem Kontogutschriften bzw. -belastungen durch bloße Verbuchung⁶ sowie Bargeldtransaktionen am Schalter.

Der Weg zur neuen Verordnung

Die EZB verfügt über einen standardisierten Prozess, der die Entstehung einer Verordnung in verschiedene Prozessschritte untergliedert. Als Erstes wurden von der zuständigen EZB-Arbeitsgruppe Ende 2017 alle potenziellen Anforderungen der EZB-Nutzer zusammengetragen.

So gab es – quasi als Initialzündung – vom Market Infrastructure and Payments Committee (MIPC) der EZB das Ersuchen an die EZB-Statistik, die neuesten Entwicklungen auf dem Markt für Massenzahlungsverkehr und den Bedarf aufgrund der Aufsichtsfunktion der EZB zu erfassen. Auch das Financial Stability Committee (FSB), das Market Operations Committee (MOC), das Monetary Policy Committee (MPC), das Banknote Committee (BANCO), das European Systemic Risk Board (ESRB) und die Working Group External Statistics (WGES) des Statistics Committee (STC) sowie die Europäische Kommission (Eurostat), die Europäische Bankenaufsicht (EBA) und die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA⁷) wurden zu den Beratungen hinzugezogen.

Fact-Finding

Nach der Sammlung der Aktualisierungswünsche wurden diese im Rahmen eines im Jänner bzw. Februar 2018 durchgeführten Fact-Findings auf Durchführbarkeit und Relevanz geprüft. Dieses Fact-Finding wurde von der EZB zentral gesteuert und von den NZBen national durchgeführt. In Österreich wurden die wichtigsten Ausgeber von Zahlungskarten (Issuer) bzw. Betreiber von Zahlungs- bzw. Bankomat-

⁴ P2P steht für Peer-to-Peer bzw. Person-to-Person und wird als Synonym für Geschäftsbeziehungen zwischen „gleichgestellten“ Privatpersonen (Konsumenten) verwendet.

⁵ C2B steht für Consumer-to-Business und wird als Synonym für Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Privatpersonen (Konsumenten) verwendet.

⁶ Transaktion, die von einem Zahlungsdienstleister ohne besondere Transaktionsanweisung eingeleitet wird. Z. B. Zinszahlungen der Bank, Dividendenzahlungen der Bank, Auszahlung eines Kreditbetrags, von der Bank in Rechnung gestellte Zinsen, Abzug von Bankentgelten etc.

⁷ European Securities and Markets Authority.

Terminals (Acquirer) sowie Banken und Bankensektoren durch die OeNB (vor allem zum Thema Überweisungen/Lastschriften) angeschrieben.

Grundsätzlich standen die österreichischen Melder den Anforderungen offen gegenüber und hielten die meisten auch für umsetzbar, wengleich bereits in dieser Phase auf die potenziellen Kosten aufmerksam gemacht wurde. Manche Anforderungen schienen allerdings nur schwer bzw. aufgrund nicht vorhandener Informationen gar nicht realisierbar. So wären Zahlungen via digitale Wallets/Geldbörsen oder P2P- bzw. C2B-Anwendungen besonders schwierig herauszufiltern.

Sehr wenige Informationen liegen auch dann vor, wenn z. B. beim kartenausgebenden Institut das Land des Terminalbetreibers bei Transaktionen gefragt ist. Das Land des Terminalstandortes ist in der Regel einfach festzustellen, der Betreiber kann aber z. B. in Europa auf Basis der Dienstleistungsfreiheit aus jedem anderen Land der EU kommen. Ähnlich sieht es auch bei vielen Details zu betrügerischen Transaktionen bzw. zu Detailinformationen betreffend den Wirtschaftszweig bei Kartenzahlungen aus. Weiters fanden die österreichischen Melder sämtliche monatlichen Meldungen mit einer Zeitverzögerung von sieben Tagen (das heißt die Daten sollten spätestens sieben Werktage nach dem Monatsultimo bei der EZB einlangen) unrealistisch.

Die EZB schloss aus den verschiedenen nationalen Antworten, dass die Mehrzahl der Anforderungen für die Melder umsetzbar wären. Bei jenen Punkten, bei denen eine signifikante Anzahl an Notenbanken der EZB signalisiert hatte, dass sie „nicht in allen Fällen“ umsetzbar wären, beschloss die EZB, diese dennoch in die dem Fact-Finding folgende Kostenbewertung aufzunehmen, um den Fällen, die durchführbar wären, die Möglichkeit zu geben, noch Teil des endgültigen Meldesystems zu werden. Es gab auch einige Punkte, die nur wenige NZBen für machbar hielten, und sogar einige, bei denen einige NZBen Zweifel daran aufkommen ließen, ob es überhaupt eine rechtliche Möglichkeit gäbe, die Zahlungsdienstleistung zu erbringen.⁸ Die Fälle, für die eine klare Mehrheit der NZBen die Berichterstattung für nicht durchführbar hielt, wurden nicht in die Kostenbewertung einbezogen.

So sollen z. B. von Zahlungsinitiierungsdiensten nur mehr Überweisungen abgefragt werden und nicht mehr alle Transaktionen. Gestrichen wurde auch die Anforderung, Kartenzahlungen per NACE⁹-Aufschlüsselung zu melden. Stattdessen wurde der in der Industrie verbreitete Merchant Category Code (MCC) in die Kostenbewertung aufgenommen. Die Probleme hinsichtlich der Meldung betrügerischer Transaktionen wären laut Einschätzung der EZB vermutlich durch potenziell kostenintensive Datenbanken lösbar. Dabei geht es vor allem um die Definition bzw. die Erfassung des Zeitpunkts eines Betrugsfalles sowie um die Möglichkeit der Berichtspflichtigen, von solchen Fällen überhaupt Kenntnis zu erlangen. Dies sollte im Rahmen der Kostenbewertung genauer analysiert werden. Die monatliche Meldefrist von sieben Tagen wurden gestrichen und stattdessen die Option einer Meldefrist von 15 bzw. 20 Tagen in die Kostenbewertung übernommen.

⁸ Z. B. „instant“ Lastschriften.

⁹ Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft. Das Akronym NACE geht auf die französische Bezeichnung „Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne“ zurück.

Angesichts des großen Umfangs der im Fact-Finding berücksichtigten Nutzeranforderungen ersuchte das Direktorium der EZB im Mai 2018 die Nutzer von Zahlungsstatistiken, Optionen zur Reduktion ihrer Anforderungen vorzulegen, um den Meldeaufwand so gering wie möglich zu halten. Daher konsultierten die EZB-Nutzer ihre jeweiligen ESZB-Pendants und stellten Optionen vor, um den Umfang ihrer Anforderungen so weit wie möglich zu reduzieren und gleichzeitig ihre strategischen Ziele zu erreichen. Im Juli 2018 genehmigte das Direktorium der EZB die Einleitung des Verfahrens zur Aktualisierung der Verordnung auf der Grundlage der überarbeiteten Benutzervorschläge.

Kostenbewertung

Basierend auf den Ergebnissen des Fact-Findings bzw. den überarbeiteten Benutzervorschlägen erfolgte die Ausarbeitung einer Kostenbewertung („Cost Assessment“). Ziel der ab September 2018 durchgeführten Befragung war es, jene Kosten auf einer Skala von 1 bis 5 zu bewerten, die den NZBen und den Berichtspflichtigen entstehen würden, wenn die neuen statistischen Anforderungen eingeführt würden. Diese Bewertung umfasste sowohl die Kosten, die sich aus der Umsetzung der neuen Anforderungen ergeben, als auch die zusätzlichen laufenden Kosten. Dabei konnten die NZBen entscheiden, ob jede Frage unter aktiver Beteiligung aller Berichtspflichtigen oder einer Stichprobe von Berichtspflichtigen beantwortet werden sollte. Der Fragebogen musste von allen Ländern des Euro-raums ausgefüllt werden. Das Ausfüllen des Fragebogens durch die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EU-Mitgliedstaaten war freiwillig, wurde jedoch gefördert. Ihre Ergebnisse wurden in der Ergebnisnotiz wiedergegeben. Ein Glossar mit Begriffen, die in der Kostenbewertung verwendet wurden, ergänzte die Fragebögen, um ein gemeinsames Verständnis der zu berichtenden Posten zu gewährleisten.

Angeschrieben wurden durch die OeNB dieselben Melder wie im Fact-Finding. Nicht nur in Österreich, sondern auch im Euroraum waren die Bewertungen divergierend. Bei den österreichischen Meldern stellten sich vor allem alle monatlichen Anforderungen im Bereich der digitalen Wallets/Geldbörsen und mobile P2P- bzw. C2B-Transaktionen, die mit einer Zeitverzögerung von 15 Tagen via OeNB an die EZB zu übermitteln wären, als besonders kostenintensiv dar. Ebenfalls als sehr kostenintensiv bewerten die österreichischen Melder folgende EZB-Anforderungen:

- eben genannte monatliche Anforderungen mit einer Zeitverzögerung von 20 Tagen
- alle anderen monatlichen Anforderungen mit einer Zeitverzögerung von 15 bzw. 20 Tagen (sämtliche Kartenzahlungen, Überweisungen, Lastschriften und Scheckzahlungen)
- sämtliche Anforderungen zum Thema betrügerische Transaktionen, aber insbesondere:
 - jene auf Quartalsbasis¹⁰
 - zur Frage, wer die Kosten des Betrugs trägt
 - zu Fragen betreffend „Starke Kundenauthentifizierung“
 - zu Fragen der grenzüberschreitenden betrügerischen Transaktionen
 - zur Frage, wie der Betrug passiert ist

¹⁰ Die überschneidenden EBA-Anforderungen, die in die EZB-VO eingebaut werden sollen, sind auf Halbjahresbasis zu übermitteln.

- bisherige „freiwillige“ Anforderungen aus der EZB-Leitlinie, die nun verpflichtend werden
- monatliche Anforderungen zu Kartenzahlungen mit einer Zeitverzögerung von einem Monat

Vonseiten der OeNB stellen sich aufgrund des Prüfungs- und Kompilierungs-aufwandes vor allem große Datenübermittlungen mit hoher Frequenz als kostenintensiv dar.

Weitere Schritte

Aufbauend auf die Kostenbewertung folgt im Februar 2019 die Nutzenbeurteilung („Merits Assessment“), welche sich direkt an die Datennutzer (z. B. oben angeführte EZB-Nutzer und internationale Organisationen) richtet. Beim quantitativen Teil wird die Schätzung des Zusatznutzens mittels eines Scoring-Systems bewertet. Beim qualitativen Teil werden die einzeln zugewiesenen Punkte begründet. Nach Vorlage der Ergebnisse müssen Kosten und Nutzen gegenübergestellt werden, um eine solide Grundlage für die Ausarbeitung des Verordnungsentwurfes zu erhalten. Die Verordnung soll voraussichtlich mit März 2020, nach Durchlaufen aller notwendigen Instanzen, vom Governing Council der EZB beschlossen werden.

Laut EZB-Planung soll für jährliche Daten das Jahr 2021 die erste Referenzperiode für die Neuanforderungen sein. Für quartalsweise Daten ist das zweite Quartal 2021 und für monatliche Daten der April 2021 als erste Referenzperiode vorgesehen.

Umsetzung der Meldepflichten in den jeweiligen Erhebungen

Derzeit werden die Anforderungen im Rahmen von drei getrennten Meldungen erhoben. Die Meldung B1 wendet sich vor allem an solche Zahlungsdienstleister, die im Acquiring- bzw. Issuing-Geschäft tätig sind und fragt vor allem Daten zu diesem Geschäft ab. Die Meldung erfolgt aufgrund der Anforderungen der Zahlungssystemaufsicht bzw. der Außenwirtschaftsstatistik auf quartalsweiser Basis und wird der EZB einmal im Jahr aggregiert zur Verfügung gestellt.

Die Meldung B2 wendet sich derzeit an alle Zahlungsdienstleister, die das Überweisungs-, Lastschrift-, bzw. Scheckgeschäft betreiben bzw. Konten für Kunden führen. Hier sind auch alle Kreditinstitute nach Gemeinschaftsrecht meldepflichtig. Die Meldung ist einmal jährlich abzugeben.

Die Meldung B3 war ursprünglich als Erhebung für Daten im OeNB-Umfeld vorgesehen. Daher meldet hier die OeNB (TARGET-Zahlungen und Stammdaten zu Instituten) selbst bzw. die Geldservice Austria (Retail System-Zahlungen). Zusätzlich melden hier quartalsweise Betreiber von Bargeldüberweisungsservices.

Nachdem die EZB plant, sich Daten in höherer Frequenz melden zu lassen, wird das entscheidende Auswirkungen auf das zukünftige Meldewesen haben. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen zum Zweck der EZB-Wirtschaftsprognose als monatliche Erhebung implementiert werden müssen. Dies wird alle Zahlungsdienstleister (inkl. Banken) betreffen. Weiters geht die OeNB davon aus, dass nur mehr ein Bruchteil der Anforderungen auf jährlicher Basis zu melden sein wird (vor allem Stammdaten, TARGET-Zahlungen, Retail System-Zahlungen, Over-the-counter-Transaktionen). Daneben sind weitere

quartalsweise bzw. halbjährliche Anforderungen (z. B. solche zu betrügerischen Transaktionen) ebenfalls für alle Zahlungsdienstleister (inkl. Banken) geplant.

Die konkrete Ausgestaltung der zukünftigen Meldelandschaft im Bereich der Zahlungsverkehrsstatistik wird in der Folge von der OeNB in Kooperation mit den Meldern nach Vorliegen eines konkreten Verordnungsentwurfs erarbeitet.

Synergien mit anderen Meldeverpflichtungen

Grundsätzlich sieht schon die bestehende EZB-Verordnung vor, dass – um Synergien zu heben – EZB-Anforderungen gemeinsam mit anderen Meldepflichten, die sich an den Melderkreis der Zahlungsdienstleister richten, erhoben werden können. „Es kann angemessen sein, dass die NZBen die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten der EZB erforderlichen statistischen Daten als Teil eines weiter gefassten statistischen Berichtsrahmens beim tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen erheben. Dieser Berichtsrahmen wird von den NZBen in eigener Verantwortung im Einklang mit Unionsrecht oder nationalem Recht oder gemäß bewährter Berichtspraxis festgelegt und dient auch anderen statistischen Zwecken, sofern die Erfüllung der statistischen Berichtspflichten der EZB nicht gefährdet wird. Dies kann auch zu einer Verringerung des Meldeaufwands führen.“, so der EZB-Verordnungstext.¹¹

Die OeNB hat sich dazu entschlossen, gemeinsam mit den EZB-Anforderungen auch die Anforderungen der Zahlungssystemaufsicht sowie jene der Außenwirtschaftsstatistik zu erheben. So gilt schon derzeit für die Meldungen B1 bis B3 die EZB-Leitlinie über die monetären und die Finanzstatistiken (EZB/2014/15) sowie die Verordnung der Europäischen Zentralbank zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43) iVm § 44 Nationalbankgesetz als Basis. Daher werden hier Anforderungen der EZB mit jenen der Zahlungssystemaufsicht kombiniert.

Für die Meldung B1 gilt darüber hinaus § 44a Nationalbankgesetz sowie das Devisengesetz 2004. Somit werden Anforderungen der EZB mit jenen der Zahlungssystemaufsicht sowie der Außenwirtschaftsstatistik kombiniert.

Eine weitere Meldeverpflichtung soll im Rahmen der Novelle der Zahlungssystemmeldeverordnung nun von EZB-Seite dazukommen, nämlich jene der Meldung von Betrugsfällen auf Basis einer EBA-Verordnung.

Zusammenlegung mit Anforderungen der EBA

Am 18. Juli 2018 trat die Leitlinie der EBA über die Anforderungen an die Meldung von Betrugsfällen (EBA/GL/2018/05), welche die harmonisierte Meldung von Zahlungsbetrugsstatistiken gemäß Artikel 96 Absatz 6 der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) regelt, in Kraft. Die Umsetzung der PSD2 ins österreichische Recht erfolgte bereits im April 2018 mit dem Zahlungsdienstegegesetz 2018.

Diese Leitlinie enthält detaillierte Angaben hinsichtlich statistischer Daten zu Betrug in Verbindung mit unterschiedlichen Zahlungsmitteln, die Zahlungsdienstleister ihren zuständigen Behörden melden müssen. Darin wird auch dargelegt, wie die zuständigen Behörden die in Absatz 6 genannten Daten aggregieren sollten, die der EZB und der EBA gemäß Artikel 96 Absatz 6 PSD2 zur Verfügung zu stellen sind.

¹¹ EZB-Verordnung über die Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43).

Da vonseiten der EZB ebenfalls Daten zum Zahlungsbetrag benötigt werden, welche die Anforderungen der EBA beinhalten bzw. aufgrund der Aufsicht über die Zahlungsinstrumente darüber hinausgehen, plant die EZB, die Meldung von Betrugsstatistiken anzugleichen. Die EZB arbeitete daher eng mit der EBA zusammen, um diese Angleichung zu erreichen. Übergeordnetes Ziel ist es, einen einzigen Datenfluss vonseiten der Melder zu erreichen, der sowohl den Berichtsanforderungen genügt als auch zu keiner Doppelmeldung führt. Es soll vermieden werden, dass betroffene Zahlungsdienstleister unterschiedliche und vor allem parallel zueinander vorliegende Meldeverpflichtungen erfüllen müssen.

Um dies zu vermeiden, hat die FMA beschlossen, die Meldepflicht für die Melder während einer Übergangsperiode auszusetzen. Diesen Zeitraum werden somit nicht nur die Melder, sondern auch die FMA und die OeNB für eine einheitliche und effiziente Umsetzung aller Anforderungen aus der EBA-Leitlinie und der EZB-Zahlungsverkehrsstatistik-Verordnung in die nationalen Meldesysteme nutzen können. Mit der Entscheidung, die EZB-Verordnung abzuwarten, soll ein Höchstmaß an Rechtssicherheit für die Zahlungsdienstleister garantiert werden.

Zusätzlich ist beabsichtigt, Definitionen, welche bereits in den EBA-Leitlinien zur Betrugsmeldung nach PSD2 verwendet wurden, ebenso für die zukünftige Zahlungssystemmeldeverordnung aufzunehmen.

Kreis der Berichtspflichtigen

Der Kreis der Berichtspflichtigen besteht aus Zahlungsdienstleistern (einschließlich E-Geld-Emittenten) und/oder Betreibern von Zahlungsverkehrssystemen.¹² Der Berichtspflichtige meldet die statistischen Informationen an die NZB jenes Mitgliedstaats, in dem er seinen Sitz hat (somit Hauptanstalten sowie Zweigniederlassungen aus dem EU-Ausland).

Gemäß der PSD2 sind folgende Institute Zahlungsdienstleister:

- Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4, Absatz 1, Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, einschließlich deren Zweigstellen im Sinne des Artikels 4, Absatz 1, Nummer 17 der genannten Verordnung, sofern sich diese Zweigstellen innerhalb der Union befinden, unabhängig davon, ob sich die Hauptverwaltungen dieser Zweigstellen innerhalb der Union befinden oder gemäß Artikel 47 der Richtlinie 2013/36/EU und nationalem Recht außerhalb der Union
- E-Geld-Institute im Sinne des Artikels 2, Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG, einschließlich deren Zweigniederlassungen gemäß Artikel 8 der genannten Richtlinie und dem nationalen Recht, sofern sich die Zweigniederlassungen innerhalb der Union befinden und die Hauptverwaltung des E-Geld-Instituts, dem sie angehören, sich außerhalb der Union befindet und nur insofern, als die von diesen Zweigniederlassungen erbrachten Zahlungsdienste mit der Ausgabe von E-Geld in Zusammenhang stehen
- Postscheckämter, die nach nationalem Recht zur Erbringung von Zahlungsdiensten berechtigt sind
- Zahlungsinstitute

¹² Aufgrund der Beschaffenheit des Marktes hat die OeNB entschieden, Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen nicht meldepflichtig zu machen. Die Vollständigkeit der Meldung ist durch die Meldung der Zahlungsdienstleister gewährleistet.

- die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder andere Behörde handeln
- die Mitgliedstaaten oder ihre regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Behörde handeln

Der Meldeweg

Die Übermittlung der neuen Meldungen an die OeNB wird wie bisher mittels gesicherter Kommunikationsmedien über SRM (Secure Reporting Mailing) bzw. Connect Direct erfolgen. Das dahinterliegende Meldeschema basiert auf dem XML-Standard. Unter <https://www.oenb.at/Statistik/Meldewesen/Datentransferinfos/DV-Schnittstellen.html> wird eine detaillierte Beschreibung mit Versionsinfos der technischen Schnittstellen und Meldeformate für die jeweiligen Meldungen bereitgestellt.